

Freistellung in Zusammenhang mit Mengen pro Beförderungseinheit

Die Summe ist kleiner als **1000** . Die Beförderung darf deshalb unter den erleichterten Bedingungen für Kleinmengen durchgeführt werden.

nicht Beachten von:

- Kapitel 1.10 Vorschriften für Sicherheit, außer bei UN
0104, 0237, 0255, 0267, 0289, 0361, 0365, 0366, 0440, 0441, 0455, 0456, und 0500
- Kapitel 5.3 Placards, Warntafel
- Kapitel 5.4.3 schriftliche Weisung
- Kapitel 7.2 Vorschriften für Beförderung in Versandstücken
- Kapitel 7.5.11 CV1
- u.a. Entladung öffentliche Stellen mit Genehmigung

aber unter Beachtung von,

- nur Versandstücke
- Verpackungsvorschriften (7.2.4) **V5:** Die Versandstücke dürfen nicht in Kleincontainern befördert werden
V8: Temperaturkontrolle
- Begleitpapiere(8.1.2.1) **a):** Beförderungspapier nach 5.4.1 und Container- Packzertifikat nach 5.2
c): Kopie abgeschlossener Sondervereinbarung nach 1.5
- Unterweisung nach 8.2.3, wenn kein ADR Schein
- ein 2 kg Feuerlöscher nach 8.1.4.2
- Umgang mit Feuer und offenem Licht
- Beleuchtungsgeräte
- Belüftung
- Verbot der Öffnung von Versandstücken nach 8.3.3
- Rauchverbot bei Ladearbeiten nach 8.3.5
- Ladungssicherung
- S1 (6), S14 bis S21 des Kapitel 8.5 (Überwachen bei bestimmten Gütern)